



**Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-
Universität Bamberg
- Wahlsatzung -
Vom 17. Mai 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-33.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG),
2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG) sowie
3. der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2019 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche_veroeffentlichungen/2019/2019-78.pdf), geändert worden ist.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

Abschnitt I

Bestimmungen für die Hochschulwahlen

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

3. die sonstigen an der Universität tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
4. die Studierenden.

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG haben, regelt die Grundordnung.

- (3) Eine Abwahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) Kommt für ein Mitglied der Universität die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Universität nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört.

²Professorinnen und Professoren, die nach Art. 27 Abs. 3 BayHSchG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Organ aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Universitätsverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung

nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Satzung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Universität an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Universitätsverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.

(2) ¹Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ²Deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Universität sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Universität tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in un-aufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(8) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Sie oder er

1. bestimmt den Wahltermin,
2. legt fest, in welcher der folgenden Alternativen die Stimmabgabe durchführt wird:
 - a) Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl,
 - b) internetbasierte Online-Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl (teilweise elektronische Wahl),
 - c) internetbasierte Onlinewahl-Wahl ohne die Möglichkeit zur Briefwahl (ausschließliche elektronische Wahl),
 - d) ausschließliche Briefwahl,
3. erlässt das Wahlausschreiben und
4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine bekannt.

³Die Entscheidung nach Satz 2 Nr. 2 erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ⁴Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Abs. 1, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl, sowie die Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. ⁵Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für alle Wahlberechtigten nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ist zulässig, wenn zum

Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe voraussichtlich nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Universität bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe bzw. bei elektronischer Wahl die Wahlfrist,
9. die Art und Weise der Stimmabgabe (Urnenwahl bzw. teilweise oder ausschließliche elektronische Wahl bzw. angeordnete schriftliche Stimmabgabe),
10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sofern die Wahl nicht ausschließlich elektronisch durchgeführt wird oder schriftliche Stimmabgabe angeordnet ist.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7

Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe bzw. Wahlfrist

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 gemeinsame Wahltermine bzw. Wahlfristen. ²Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ³Die Stimmabgabe bei Urnenwahl ist an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen ⁴Bei elektronischer Wahl beträgt die Wahlfrist (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mindestens sieben und höchstens 14 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume; sie beginnt und endet jeweils, sofern im jeweiligen Wahlausschreiben nicht anders festgelegt, um 18.00 Uhr. ⁵Erfolgen die Wahlen teilweise elektronisch, müssen die Wahlbriefe spätestens vor Ablauf der Wahlfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen (§ 13 Abs. 3).

(3) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe bzw. bei elektronischer Wahl die Wahlfrist fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. den zu wählenden Organen nach § 1 Abs. 1 und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben auf das Fünffache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. ³Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen oder Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person aus dem Kreis der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie für die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments muss jeweils von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. ³Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁴Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen und

Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung.

²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage.

³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum bei der Urnenwahl oder in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) bei elektronischer Wahl sie die Stimme abzugeben haben; bei Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe werden die Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung hierüber in Kenntnis gesetzt. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 13 Abs. 2), sofern die Wahl nicht ausschließlich elektronisch durchgeführt wird oder eine Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe erfolgt ist.

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel erstellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen.

(4) Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11

Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe

(1) ¹Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in den jeweiligen Organen nach § 1 Abs. 1 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerber sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁶Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt. ⁷Werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im

Senat sowie die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ⁸In diesem Fall sind Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden, § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend.

(2) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

§ 12

Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Universität nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine oder einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Vor Einwurf des nach § 11 ausgefüllten und gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im

Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig, sofern die Wahl nicht ausschließlich elektronisch durchgeführt wird oder schriftliche Stimmabgabe angeordnet worden ist.

(2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Wird die Wahl teilweise elektronisch durchgeführt, muss abweichend von Satz 1 und 2 der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen in jedem Fall am 21. Tag vor Beginn der Wahl eingehen. ⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeht. ²Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen

entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

(5) Im Fall der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Briefwahlunterlagen von Amts wegen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§14

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) ¹Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) und für diesen wird ein Wahlvorstand entsprechend § 12 Abs. 2 bestellt. ²Der Wahlvorstand wird vom Chief Information Office (CIO) der Universität in informationstechnischen Fragestellungen beraten.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. ³Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlausschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme bzw. Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die

Auswahl und Abgabe der Stimme bzw. Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzulegenden Raum der Universität zu ermöglichen.

§ 15

Störungen der elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 22 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhält. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedenen Serversystemen geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen System gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss integritätsgesichert erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf Bezugsquellen geeigneter kostenfreier Software ist hinzuweisen. ²Die Sicherheitshinweise werden den wahlberechtigten Personen vor der Stimmabgabe zur Kenntnis gegeben.

§ 17

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerberinnen oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen, werden zusammengezählt.

(5) ¹Wird die Wahl teilweise oder ausschließlich elektronisch durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Personen, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 2 und mindestens eines der hauptberuflich an der Universität tätigen Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 5 Abs. 6, notwendig. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Abzeichnung eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch zwei Mitglieder des Wahlvorstands. ³Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴Bei elektronischer Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, fest. ²Sie oder er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lang durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das

von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(7) In den Fällen des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Solange die Universität in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist, werden, wenn auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze entfallen (Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), die über die Zahl Zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 19

Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sowie bei elektronischer Wahl die Datensätze nach § 17 Abs. 5 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

§ 20

Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 22 Abs. 4.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Universitätsleitung.

§ 21

Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gemäß § 18 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 20 entsprechend; Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 trifft die Universitätsleitung.

§ 22

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass

eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 23

Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Abschnitt II

Bestimmungen für Neuwahlen

§ 24

Anwendung von Vorschriften dieser Satzung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit

gewählt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Mai 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 17. Mai 2021 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

Bamberg, 17. Mai 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Mai 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Mai 2021.